

Einleitung

Wie viele Städte ist auch Hünfeld von tiefgreifenden Veränderungen in der Innenstadt betroffen. Das gilt vor allem für den Wandel im Einzelhandel, insbesondere durch den zunehmenden Onlinehandel. Die aktive Vermeidung und Beseitigung von Leerständen ist ein wichtiges stadtentwicklungspolitisches Ziel der Stadt Hünfeld und erhält bzw. steigert die bunte Vielfalt der Angebote in der Innenstadt.

In diesem Zusammenhang sollen für Gewerbetreibende neben den allgemeinen Unterstützungsleistungen, wie z.B. Kontaktvermittlung zu Immobilieneigentümern, Unterstützung beim Anmeldevorgang des Gewerbes, insbesondere finanzielle Entlastungen geschaffen werden.

1. Zieldefinition

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung sollen zur Belebung der Innenstadt bzw. zur Leerstandsvermeidung Gewerbetreibende, insbesondere Startup-Unternehmen/Jungunternehmen bzw. Gründer, die zur Vitalität der Innenstadt beitragen, eine Unterstützung erfahren.

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Beginn der Geschäftstätigkeit erleichtert werden, insbesondere

- innovative Ideen,
- zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt,
- als Anreize für die Ansiedlung neuer Konzepte,
- um die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereiche zu stärken
- um längerfristige Leerstände von Verkaufsflächen im Fördergebiet zu vermeiden
- als ein Instrument zur Steuerung eines Angebotsmix

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderrichtlinie sind die Neueröffnung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen) mit einem innovativen oder das Fördergebiet bereichernden Konzept.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist ein individuelles, bestenfalls innovatives und nachhaltiges Geschäftskonzept, das zur Vitalität der Innenstadt beiträgt.

3. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Das Fördergebiet bezieht sich auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt gemäß Ziffer 1 des Textbebauungsplan Nr. 99 „Einzelhandel“ (siehe Anlage)

4. Fördergegenstand und Fördersätze

- (1) Folgende Maßnahmen werden gefördert:
 - Innenaus- oder Umbau, Renovierung
 - Anschaffung von Innenausstattung
 - Anschaffung von Technik, wie z.B. Kassensystem oder Sicherheitssystem
 - Werbekosten zur Eröffnung
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 50 v. Hundert der nachgewiesenen Nettokosten, der gem. Ziffer 1 durchgeführten Maßnahmen. Die maximale Förderung beläuft sich auf 10.000 Euro je Betrieb.
- (3) Zudem können im Einzelfall Mietkosten gefördert werden. Vorausgesetzt wird hierbei eine anteilige Mietpreisreduzierung durch den Eigentümer.
- (4) Die Summe aus Ziffer (2) und (3) beträgt maximal 12.500 Euro.

5. Antragsberechtigung (Zuschussempfänger)

- (1) Antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe (Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung) die einen Betrieb innerhalb des Fördergebietes nach Nr. 2 ansiedeln oder gründen, einen Mietvertrag über die Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten abgeschlossen haben oder Eigentümer der Immobilie sind.
- (2) Die Förderung ist ausgeschlossen, sofern der Mietvertrag innerhalb des v.g. Zeitraums beendet wird. Bereits ausgezahlte Förderungen können zurückgefordert werden.

6. Antragsverfahren/Bewilligung

- (1) Der Antrag hat schriftlich oder elektronisch an den Magistrat der Stadt Hünfeld, Wirtschaftsförderung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld zu erfolgen (siehe Formular). Hierzu sind folgende Unterlagen mit einzureichen:
 - Geschäftsplan (Businessplan)
 - Mietvertrag (Entwurf) oder Eigentumsnachweis
 - Grundriss der Betriebsräume
 - Gewerbeanmeldung
 - Auflistung der Maßnahmen, die nach Nr. 4 gefördert werden sollen
 - Kostenschätzung oder Auflistung der Kosten der einzelnen Maßnahmen (bestenfalls Kostenvoranschlag)
- (2) Über die Förderung entscheidet der Magistrat der Stadt Hünfeld.
- (3) Der Magistrat entscheidet mit einem Bewilligungsbescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Förderrichtlinie.
- (4) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hünfeld. Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

7. Auszahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Nachweis der Ausgaben. Der unterzeichnete Mietvertrag ist entsprechend vorzulegen. Die Vorabauszahlung der Förderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.
- (2) Der Nachweis der Ausgaben muss innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme beim Fördergeber eingegangen sein.
- (3) Die Förderung erfolgt bargeldlos über das im Antrag angegebene Konto.
- (4) Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter oder anderer Förderrichtlinien bzw. Förderprogrammen der Stadt Hünfeld. Eine Doppelförderung gemäß dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.
- (5) Zu Unrecht gezahlte Förderung wird zurückgefordert.

8. Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere etwaige Baugenehmigungen.
- (2) Änderungen der Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Abweichungen, die die Grundzüge der Richtlinie nicht berühren, bzw. die der Vermeidung unbilliger Härten dienen, können im Einzelfall durch den Magistrat beschlossen werden.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Vor Ablauf der Förderrichtlinie entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld auf der Grundlage eines Sachstandberichts des Magistrat über eine etwaige weitere Verlängerung der Geltungsdauer.

Hünfeld, 04.07.2024

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Benjamin Tschesnok
Bürgermeister

Fördergebiet gem. Textbebauungsplan Nr. 99 „Einzelhandel“

Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt

